

Sehr geehrte Frau Gebel,

heute habe ich erfahren, dass Sie zu einer Diskussionsrunde am 21.03. im Refugio Sharehouse bezüglich Feuerwerk und die Möglichkeiten diese zu verbieten eingeladen haben.

Leider ist es mir nicht möglich an dieser Diskussion persönlich teilzunehmen.

Da die Stimmen gegen Feuerwerk immer lauter werden, möchte ich Ihnen auf diesem Weg meine Gedanken und Wünsche zu diesem Thema mitteilen.

Der Silvesterabend wird traditionell im Familien- oder Freundeskreis begangen. Man sitzt zusammen, man schaut Dinner for one und isst gemütlich Fondue oder Raclette. Der Jahreswechsel um Mitternacht wird meist mit Feuerwerk und dem obligatorischen Glas Sekt gefeiert um das alte Jahr zu verabschieden und das neue mit vielen Hoffnungen zu begrüßen. So geschieht das in Millionen von Haushalten jedes Jahr.

Von Umweltaktivisten, Feuerwerksgegnern und anderen Institutionen (leider häufig auch von Vertretern ihrer Partei) wird trotz dieser wie ich finde durchaus schönen Tradition immer häufiger ein Totalverbot von Feuerwerk mit immer den gleichen Argumenten gefordert:

- Umweltverschmutzung
- Müll
- Lärmbelästigung.
- Verletzungsgefahren
- Verschwendung
- Tierschutz

Über all diese Themen ließe sich hervorragend diskutieren und man kann durchaus unterschiedliche Standpunkte haben. Zum Beispiel zum Thema Verschwendung.

Warum soll etwas sinnlos und verschwendet sein, das offensichtlich Millionen Menschen Spaß macht. Hier sei mal klargestellt. Was ich mit meinem verdientem und versteuertem Geld mache, kann und möchte ich selber bestimmen. Keiner kann mir vorschreiben was für mich richtig oder falsch ist. Brot statt Böller? Stellen wir doch mal ein paar Zahlen gegenüber

(Marktvolumen in Euro):

- |                                 |                             |
|---------------------------------|-----------------------------|
| - 150 Millionen Feuerwerk       | Brot statt Böller?          |
| - 700 Millionen Weihnachtsbäume | Brot statt Weihnachtsbäume? |
| - 1,4 Milliarden Hundefutter    | Brot statt Hunde?           |
| - 4,4 Milliarden Autotuning     | Brot statt Protzen?         |
| - 14 Milliarden Alkohol         | Brot statt Trinken?         |
| - 26 Milliarden Tabakkonsum     | Brot statt Qualmen?         |

Brot statt Weihnachtsbäume? Brot statt Qualmen? Hört sich doch irgendwie komisch an. Also lassen wir am besten doch jeden das Geld dafür ausgeben wofür sich jeder selber entscheidet ohne dass die anderen einen bevormunden. Über Sinn oder Unsinn entscheidet schließlich jeder für sich selbst.

Auch über das Thema Umweltverschmutzung kann man Diskutieren.

Als Argument wird eine zu hohe Feinstaubbelastung angeführt.

Vom Bundesumweltamt wird in der Broschüre „Wenn die Luft zum Schneiden ist“

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/jahreswechsel-wenn-die-luft-schneiden-ist>

auf Seite drei ein jährlicher Eintrag von fast 5.000 Tonnen Feinstaub (PM<sub>10</sub>) durch abbrennen von Feuerwerk angenommen und wird mit 17% der Menge des Feinstaubeintrags des Straßenverkehrs angegeben.

Das gleiche Bundesumweltamt gibt die Gesamtbelastung in Deutschland mit Feinstaub (PM<sub>10</sub>) in der Broschüre „Feinstaubbelastung in Deutschland“

<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/.../3565.pdf> auf Seite 8 mit ca. 225.000 Tonnen an.

Somit entspricht die Belastung durch Feuerwerk insgesamt nur 2,2% von der Gesamtbelastung in Deutschland.

Aber wie kommt das Umweltbundesamt auf die 5000 Tonnen Feinstaub?

Es gibt eine Schweizer Studie (Plinke et al. 2001) die besagt, dass aus einer Tonne Feuerwerk 180.000g Feinstaub entsteht. Dem gegenüber steht die Studie aus den Niederlanden (van Hoorn 2008) der zu entnehmen ist dass nur 14.244g Feinstaub pro Tonne Feuerwerk entsteht.

**Tab. 5 > Emissionsfaktoren (EF) in g pro Tonne Feuerwerk für Stäube und gasförmige Reaktionsprodukte**

Komponente	EF [g/t]	Quelle
Schwebstaub (TSP)	180 000	Plinke et al. (2001) <sup>(1)</sup>
	142 440	van Hoorn (2008)
Feinstaub (PM <sub>10</sub> )	180 000	Plinke et al. (2001) <sup>(1)</sup>
	14 244	van Hoorn (2008) <sup>(2)</sup>
Feinstaub (PM <sub>2.5</sub> )	90 000	Plinke et al. (2001) <sup>(1)</sup>
Kohlenmonoxid (CO)	7 400	Plinke et al. (2001) <sup>(3)</sup>
	6 900	van Hoorn (2008)
Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> )	43 000	Plinke et al. (2001) <sup>(3)</sup>
	43 250	van Hoorn (2008)
Schwefelwasserstoff (H <sub>2</sub> S)	860	Plinke et al. (2001) <sup>(3)</sup>
	1 195	van Hoorn (2008)
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	4 100	Plinke et al. (2001) <sup>(4)</sup>
	1 935	van Hoorn (2008)
Distickstoffoxid (N <sub>2</sub> O)	1 935	van Hoorn (2008)
Stickoxide (NO <sub>x</sub> )	260	Plinke et al. (2001)
	610	Plinke et al. (2001) <sup>(3)</sup>
Methan	610	Plinke et al. (2001) <sup>(3)</sup>
	825	van Hoorn (2008)

<sup>(1)</sup> Nach Gleichung (1) aus Kapitel 6.1 lässt sich errechnen, dass beim Abbrand von Schwarzpulver 57 % feste Reaktionsprodukte entstehen. Bei den Effektsätzen nehmen Herrchen & Keller (1996) an, dass 80 % bis 90 % feste Reaktionsprodukte entstehen. In Kapitel 3.2.3 wurde geschätzt, dass vom Verbrauch pyrotechnischer Sätze je die Hälfte auf Schwarzpulver und Effektsätze entfällt. Damit lässt sich errechnen, dass beim Abbrand von 1 t Feuerwerk, das zu 75 % aus Hüllenmaterial und zu 25 % aus pyrotechnischen Sätzen besteht, ca. 180 000 g feste Reaktionsprodukte entstehen. Plinke et al. (2001) nehmen weiter an, dass die festen Reaktionsprodukte in Form von PM<sub>10</sub> emittiert werden. Sie schätzen den Anteil PM<sub>2.5</sub> an PM<sub>10</sub> auf 50 %.

<sup>(2)</sup> Laut van Hoorn (2008) beträgt der Anteil PM<sub>10</sub> an TSP 10 %.

<sup>(3)</sup> Basis der Emissionsfaktoren sind aus Schwarzpulver freigesetzte Mengen an CO, CO<sub>2</sub>, H<sub>2</sub>S und CH<sub>4</sub>.

<sup>(4)</sup> Erläuterungen im Text.

Nur mal so am Rande.

Welcher Wert wurde denn vom Umweltbundesamt übernommen und wie kommen diese großen Diskrepanzen zwischen den Studien zustande? Außerdem finde ich hier wurde eindeutig zu viel geschätzt und angenommen aber zu wenig tatsächlich nachgemessen. Sollte das Umweltbundesamt Plinke et al. (2001) veranschlagt haben aber van Hoorn (2008) hätte

recht, werden aus 5000 Tonnen ganz schnell 396 Tonnen. Und dann? Nach meinem Bauchgefühl finde ich es schon sehr seltsam wenn bei einer Verbrennung genau so viel TSP wie PM<sub>10</sub> entstehen soll. Da finde ich den Faktor 1:10 von van Hoorn (2008) schon sehr viel vertrauensvoller.

Aber all diese Diskussionen sind schon so oft geführt worden. Selbst der Deutsche Bundestag hat sich in einem Petitionsausschuss abschließend damit beschäftigt:

Pet 1-18-06-7112-000171 Sprengstoffrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein bundesweites Verbot des Abbrennens von Feuerwerk einschließlich von Böllern an Silvester gefordert.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe

[https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/\\_2013/\\_11/\\_11/Petition\\_47022/forum/Beitrag\\_281835.\\*\\*\\*.batchsize.10.tab.1.html](https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2013/_11/_11/Petition_47022/forum/Beitrag_281835.***.batchsize.10.tab.1.html)

mit 663 Mitzeichnungen und 271 Diskussionsbeiträgen sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Silvesterböller nicht nur laut seien, sondern auch eine enorme Menge Müll hinterlassen würden. Neben der Umweltverschmutzung würde das Abbrennen von Feuerwerk auch Tiere und Pflanzen beeinträchtigen sowie Verletzungsgefahren für Menschen bergen. Gesundheitsbelastungen durch Feinstaub, verstörte Haustiere und unnötige Belastungen des öffentlichen Gesundheitssystems seien zudem negative Folgen. Aus Angst vor Lärm und Gefahr würden viele Menschen lieber zu Hause bleiben oder sogar Zuflucht in abgelegenen Dörfern und im Ausland suchen. Teilweise wird überdies angeführt, dass Feuerwerkskörper aufbewahrt und so mittlerweile sogar ganzjährig gezündet werden würden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage betont der Petitionsausschuss zunächst, dass bereits restriktive Regeln im Sprengstoffrecht gelten. Diese vermögen einen Ausgleich zwischen den Wünschen der Bürger, Feuerwerk verwenden zu dürfen, und denen, die sich hierdurch gestört fühlen oder Schäden befürchten, zu schaffen. Auch den Aspekten des Tier- und Umweltschutzes wurde ausreichend Rechnung getragen.

Der Ausschuss macht in diesem Zusammenhang zudem darauf aufmerksam, dass mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009 die Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände in deutsches Recht erfolgte. Damit wurde das bisherige nationale Zulassungsverfahren für pyrotechnische Gegenstände durch ein Konformitätsbewertungsverfahren nach EU-Recht ersetzt und somit die

Handhabungssicherheit von pyrotechnischen Gegenständen weiter verbessert. Feuerwerkskörper dürfen nur nach einer Bauartprüfung in den Verkehr gebracht und an den Endverbraucher verkauft werden. Die Lärmschutzaspekte werden bei der Normung und Kategorisierung von Feuerwerkskörpern durch Festlegung der maximalen Laustärke und entsprechend vorgeschriebenen Schutzabständen berücksichtigt. Die Silvesterfeuerwerksartikel, zu denen auch die sogenannten „Böller“ zählen, dürfen zudem nach §§ 22 und 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz lediglich an wenigen Tagen zum Jahreswechsel und ausschließlich an Erwachsene verkauft sowie nur am 31. Dezember und 1. Januar eines Jahres abgebrannt werden. Viele Städte und Gemeinden haben darüber hinaus das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf die Zeit von 18:00 Uhr am 31. Dezember bis um 07:00 Uhr am 1. Januar begrenzt und in bestimmten räumlichen Bereichen untersagt.

*(Eine Anmerkung meinerseits:*

#### *§ 24 1.SprengV*

*(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände*

*1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und*

*2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.*

*Dies besagt das Feuerwerk der Kat F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (Nur Böller) beschränkt werden können. Nicht Feuerwerk im Allgemeinen.)*

Der Ausschuss betont vor diesem Hintergrund, dass das Zünden pyrotechnischer Artikel in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und in unmittelbarer Nähe von Reet- und Fachwerkhäusern ohnehin gänzlich verboten ist. Der Petitionsausschuss verkennt jedoch nicht, dass aufgrund des Silvesterfeuerwerks Lärmbelastungen, kurzzeitig erhöhte Schadstoffbelastungen in der Luft entstehen und Menschen sowie Tiere durch Knallgeräusche in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden können. Unmittelbare Gesundheitsgefahren sind bei einem vernünftigen Umgang mit Feuerwerk hingegen nicht zu erwarten.

Insbesondere sind auch die allgemeinen tierschutzrechtlichen Regelungen zu beachten, wonach entsprechend § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass jeder einen Beitrag zur Verminderung der Feinstaub- und Lärmbelastung in der Silvesternacht leisten kann. Somit kann geholfen werden, die Müllmenge von Verpackung und Umhüllung der Feuerwerkskörper und den bei der Herstellung bestehenden Energieaufwand zu verringern. Das Umweltbundesamt hat weitere ausführliche Informationen und Hinweise hierzu auf [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de) zur Verfügung gestellt. Gesetz- und Verordnungsgeber haben somit nach Auffassung des Petitionsausschusses sowohl die Wünsche einer nach wie vor großen Anzahl von Bürgern, gerade zu Silvester traditionell Feuerwerksartikel verwenden zu dürfen, als auch die Belange der Allgemeinheit, die sich durch Lärm, Feuer und Qualm gestört fühlt, in Einklang gebracht. Dem Umwelt-, Lärm- und Jugendschutz und vor allem dem Schutz der Gesundheit werden mit den geltenden sprengstoffrechtlichen Vorschriften Rechnung getragen.

Eine missbräuchliche Verwendung kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen

werden. Allerdings handelt die überwiegende Mehrheit der Bürger vernünftig und verantwortungsbewusst. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass etwaige Verstöße gegen die sprengstoffrechtlichen Regelungen mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro, Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz mit einer Geldstrafe oder sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, bei wissentlicher Gefährdung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert bis zu fünf Jahren, geahndet werden.

Einer weitergehenden Verschärfung der Sanktionsnormen bedarf es nach Ansicht des Ausschusses daher nicht.

Zudem gehört das Zünden von Feuerwerkskörpern zu Silvester und am Neujahrstag zum traditionellen Brauchtum in Deutschland. Das Zünden von Feuerwerksartikeln zur Feier des Jahreswechsels stellt ausnahmsweise erlaubtes und sozialadäquates Verhalten dar. Ein Totalverbot für privates Feuerwerk und eine massive Einschränkung kommerzieller Feuerwerke wäre somit weder verhältnismäßig noch zielführend und kaum durchsetzbar. Die unkontrollierte und unkontrollierbare Nutzung selbst hergestellter oder illegal eingeführter Feuerwerkskörper mit einem wesentlich höheren Gefahrenpotenzial sowie einer deutlich stärkeren Gefährdung der Bevölkerung wäre zu erwarten.

Abschließend stellt der Ausschuss überdies fest, dass der Vollzug des Sprengstoffrechts sowie damit einhergehende Kontrollen beziehungsweise Sanktionen im Zuständigkeitsbereich der Behörden der einzelnen Bundesländer liegen und damit der Regelungskompetenz des Bundes entzogen sind. Weder dem Deutschen Bundestag noch seinem Petitionsausschuss ist es daher möglich, hierauf Einfluss zu nehmen.

Im Ergebnis vermag der Petitionsausschuss somit keinen Anlass für parlamentarische Initiativen auf Bundesebene zu erkennen. Der Ausschuss hält die geltenden sprengstoffrechtlichen Vorschriften für sachgerecht und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

#### Im Hinblick Ihren Diskussionspunkt

„Verkaufsverbot, teilweises Nutzungsverbot oder Totalverbot... welche weiteren Regulierungen sind auf Landesebene aktuell schon möglich und wo müssen Gesetze geändert werden?“ könnte ggf. das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. Mai 2016 hilfreich sein:

Leitsatz:

1. Der Umgang mit Feuerwerkskörpern und die spezifisch hierdurch ausgelösten Gefahren, zu denen insbesondere auch Lärmimmissionen zählen, sind in den bundesrechtlichen Vorschriften des Sprengstoffrechts abschließend geregelt.

2. In Gefahrenabwehrverordnungen nach Landesrecht können keine Regelungen zur Abwehr feuerwerkspezifischer Gefahren getroffen werden, solange Bundesrecht dies nicht ausdrücklich vorsieht.

Auszüge:

Das Sprengstoffgesetz betrifft sowohl den gewerblichen als auch den nicht gewerblichen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen. Es regelt auch deren Verwendung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SprengG, § 3 Abs. 2 Nr. 1 SprengG) und erfasst damit das Abbrennen von Feuerwerken.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SprengG ermächtigt das Bundesministerium des Innern u.a. dazu, durch

Rechtsverordnung zum Schutze vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen Dritter zu bestimmen, dass explosionsgefährliche Stoffe nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen verwendet werden dürfen. Dabei kann auch bestimmt werden, dass pyrotechnische Gegenstände nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten verwendet werden dürfen und dass die zuständige Behörde Ausnahmen hiervon zulassen bzw. zusätzliche Beschränkungen anordnen kann.

Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium des Innern Gebrauch gemacht durch Erlass der 1. SprengV und festgelegt, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten ist (§ 23 Abs. 1 1. SprengV

Durch diese bundesrechtlichen Vorschriften ist der Umgang mit Feuerwerk hinsichtlich der damit einhergehenden Explosionsgefahren sowie der damit verbundenen Lärmimmissionen als feuerwerkspezifischen Gefahren abschließend und mit Sperrwirkung für den Landesgesetzgeber geregelt.

Dies folgt aus Art. 71 GG. Nach dieser Verfassungsnorm haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden. Das Sprengstoffrecht ist gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Das vom Bund geschaffene Sprengstoffgesetz enthält keine Ermächtigung der Länder zu gesetzlichen Regelungen, insbesondere keine Verordnungsermächtigungen im Bereich des Sprengstoffrechts."

Quelle: [http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht\\_lareda.html#docid:7583415](http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:7583415)

Andere Städte haben ebenfalls (erfolglos) versucht ein Verbot von Silvesterfeuerwerk durchzusetzen.

Siehe Kassel: <https://www.weka.de/ordnungsamt-gewerbeamt/kein-verbot-von-feuerwerken-durch-gefahrenabwehrverordnung-zulaessig/>

Siehe Stuttgart: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.feuerwerk-in-stuttgart-feuerwerk-nicht-verboten.e3250eac-77e3-40ca-9ab3-a1e79aabd42b.html>

Siehe Leipzig: <https://www.tag24.de/nachrichten/petition-gegen-feuerwerksverbot-an-silvester-in-leipzig-von-stadtrat-abgelehnt-466709>

## **Was können oder sollen Sie trotzdem tun?**

Es ist eigentlich ganz einfach. Schon bestehende Gesetze umsetzen.

Zugelassenes und legales Feuerwerk ist richtig angewendet sicher. Von in Deutschland zugelassenem Feuerwerk der Kategorie F1 und F2 geht nur eine geringe Gefahr aus. Kein zugelassenes deutsches F2 Böller hat die Kraft Gliedmaße abzureißen, da nur Schwarzpulver erlaubt ist. Brandwunden und oberflächliche Verletzungen ja. Mehr aber auch nicht. Kritisch wird es nur wenn:

- Die Bedienungsanleitung nicht befolgt wird, z.B. zu geringer Sicherheitsabstand, die Standfestigkeit nicht beachtet wird oder sich Körperteile in Schussrichtung über dem Feuerwerksgegenstand beim Zünden befinden.
- Alkohol im Spiel ist.
- Feuerwerk gegen seinen bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet wird, z.B. sich gegenseitig beschießen, Raketen aus der Hand starten oder über den Boden geschossen werden.

Aber selbst bei unsachgemäßem Gebrauch bleibt das Verletzungsrisiko überschaubar.

Kritisch wird es bei illegal verwendetem Feuerwerk. Vornweg mal die sogenannten „Polenböller“. Diese Böller sind, wenn überhaupt, auf dem deutschen Markt nur für Erlaubnis- oder Befähigungsscheininhaber legal zu erwerben und der Abbrand ist nur nach Anzeige eines Feuerwerks erlaubt. Diese Böller verwenden nicht das harmlosere Schwarzpulver sondern das viel stärkere BKS (Blitzknallsatz). Diese Böller haben durchaus das Potential, je nach Größe, schwere bis schwerste Verletzungen mit Amputationen hervorzurufen.

Auch werden „Kugelbomben“ mitten auf der Straße gezündet. Diese Kugelbomben sind nur gegen einen Befähigungsschein legal zu erwerben und dürfen nur in abgesperrten Bereichen aus sogenannten Mörsern von Pyrotechnikern verschossen werden. Und ganz massiv wird das wenn mit Delaboraten und Selbstbauböllern hantiert wird. Hier kam es schon zu Toten.

Ein Verbot bringt uns hier also gar nicht weiter, da sowieso illegal gehandelt wird und es per Gesetz schon verboten ist. Hier **muss** mit aller Deutlichkeit und Vehemenz gehandelt und Durchgegriffen werden. Und hier sehe ich leider vieles im Argen.

Das betrifft Sie jetzt nicht direkt, aber was war denn in Hamburg zum G20 los? Stundenlang ziehen marodierende Banden durch die Stadt und nichts passiert? Ähnlich, wenn auch nicht ganz so drastisch, sehe ich die Situation zu Silvester in Berlin. Stunden, wenn nicht Tage lang, wird hier illegal Feuerwerk verwendet, sogar Polizei und Rettungskräfte angegriffen. Und nicht passiert. Entschuldigen Sie meine harschen Worte, aber das ist Staatsversagen in seiner Reinform. Und jetzt kommen Sie und wollen Familien, die nur ein schönes Silvester mit ein wenig Feuerwerk verbringen möchten dieses Verbieten. Na vielen Dank. Ganz ehrlich. Was versprechen Sie sich von einem Verbot? Das die Chaoten (die ihr Feuerwerk eh nicht in Deutschland holen) nicht mehr nach Polen fahren um sich ihre Böller zu holen und Silvester plötzlich Lammfromm werden. Das klappt ja schon in der Bundesliga ganz hervorragend.

**Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass etwaige Verstöße gegen die sprengstoffrechtlichen Regelungen mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro, Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz mit einer Geldstrafe oder sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, bei wissentlicher Gefährdung von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert bis zu fünf Jahren, geahndet werden.**

Wenn das nicht genügend Handlungsspielraum ist um Berlin ein schönes Silvester zu beschenken, dann weiß ich es auch nicht. Nach meiner Meinung haben Sie keine andere Wahl. Jetzt müssen Sie nur noch genügend Polizisten/innen und genügend Richter/innen finden.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Gies

p.s. Entschuldigen Sie bitte die lange Mail.